

Information

des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß 9. Kapitel § 5 Satz 6 VerfO über ein Beratungsergebnis zur Beurteilung der Erforderlichkeit eines Beschlusses nach § 136a Absatz 5 SGB V:

Beremagene geperpavec zur Behandlung der Epidermolysis bullosa

Vom 25. Juni 2024

Der Unterausschuss Arzneimittel des Gemeinsamen Bundesausschusses kommt in seiner Sitzung am 25. Juni 2024 zu dem Ergebnis, dass er nach Abschluss der Beratungen nach dem 9. Kapitel § 3 VerfO einen Beschluss nach § 136a Absatz 5 SGB V für den Wirkstoff:

- Beremagene geperpavec zur Behandlung der Epidermolysis bullosa

einvernehmlich nicht für erforderlich hält.

Die Möglichkeit die Beratungen nach dem 9. Kapitel § 3 VerfO zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufzugreifen bleibt unberührt.

Berlin, den 25. Juni 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Arzneimittel
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken